

Redaktioneller Teil

Das kommende Berufsausbildungsgesetz.

Von Georg Elshjig.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat vor einiger Zeit den Entwurf dieses Gesetzes veröffentlicht. — Die amtliche Begründung weist darauf hin, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch auf das Jahr 1897 zurückgeht. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Berufsausbildung haben sich seither in allen Erwerbsständen völlig verändert. Das Handwerk hat zwar mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 modernere Richtlinien und Formen für seine Lehrlingsausbildung bekommen, aber auch diese sind in den letzten 20 Jahren veraltet, vor allem dadurch, daß die gewerbliche Berufserlernung und -ausübung immer mehr in Industriecharakter und auf Großbetriebe übergegangen sind. Zwar haben diese Großbetriebe selbst vielfach eigene Fachbildungs- und Prüfungseinrichtungen für ihren Nachwuchs geschaffen, aber selbst diese erweisen sich für das Berufsganze als unzulänglich und entbehren auch unter sich der wünschenswerten Einheitlichkeit und Zusammenarbeit.

Noch schlimmer steht es im Handel, wo es außer den wenigen Vorschriften im HGB. weder eine allgemein rechtliche noch eine berufsständische Regelung und Förderung des Lehrlingswesens gibt.

Mit Recht wird in der Gesetzesbegründung gesagt, daß der Mangel an Rechtsordnung und Leistungskontrolle in der Berufsausbildung eine der Ursachen ist zu dem Facharbeitermangel, der heute in vielen Berufen, auch in manchen Zweigen des Handels, trotz größter Arbeitslosigkeit besteht. Daraus leitet das Reichsarbeitsamt auch die Dringlichkeit seines Entwurfes ab, denn der Berufszugang an schulentwachsenen Leuten wird sich in den Jahren 1930—1933 auf etwa die Hälfte der in Normalzeiten üblichen Zugangszahl vermindern. Während z. B. 1920 die Zahl der Schulanfänger im jetzigen Reichsgebiet 1 317 000 betrug, stellt sich infolge des Geburtenrückganges in den Jahren 1915 bis 1919 diese Zahl für 1924 auf nur 654 000. Der entsprechende Ausfall an Berufsnachwuchs wird in den Jahren nach 1932 nur durch bessere Ausbildung der verbleibenden Kräfte wettgemacht werden können. Das gilt auch für den Handel, und verschiedene Gründe sprechen dafür, daß diese Entwicklung gerade auf den Buchhandel mannigfache und vorwiegend ungünstige Auswirkungen haben wird.

Natürlich ist es nun eine andere Frage, ob die Nachteile dieses Ausfalles nur durch ein solches Gesetz behoben werden können und ob gerade durch dieses Gesetz. So weit gehen selbst die Absichten und Hoffnungen des Gesetzgebers nicht. Er beschränkt sich darauf, Richtlinien und einen Rahmen zu geben für die Neuordnung des Lehrlingswesens durch die Berufsstände selbst. Aber diese Neu- und Selbstordnung der Berufe ist andererseits ein Hebel, mit dem Reich und Staat den behördlichen Einfluß auf die Berufsausbildung der Wirtschaft in eine bisher kaum geahnte Machtfülle und Reichweite ausdehnen. Darüber wird es noch schwere Kämpfe der Parteien und der Wirtschaftsverbände geben.

Überwiegen in bezug auf die Rechte und Pflichten, die den Berufsständen selbst zugebacht sind, die Kann- und Sollvorschriften, so ist doch jede dieser Vorschriften dem noch mächtigeren Vorbehalt unterstellt, daß von Amts wegen anders bestimmt und Bestimmteres vorgeschrieben und veranlaßt werden kann.

Das erhellt, wenn wir die auf Handwerk, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Betriebe bezüglichen Entwurfsbestimmungen weglassen, auch aus den Vorschriften, die den Handel mit oder allein angehen und damit auch den Buchhandel.

Außer Betracht können hier die Bestimmungen bleiben, die lediglich den Inhalt der bisherigen Lehrlingsparagrafen im HGB. und in der GO. wiederholen, spezifizieren und schärfer fassen, denn bei ihnen handelt es sich um die dem allgemeinen Recht entsprechenden Sicherungen der erzieherischen Verantwortung für Jugendliche. Aber schon in diesen allgemeinen Vorschriften finden sich Regierungsvorbehalte eingreifendster Art. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen, ja sie kann die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von 3 Jahren überhaupt verbieten. Die erstere Begrenzung kann auch von der obersten Landesbehörde erfolgen. Es heißt in der Begründung ausdrücklich, daß »die Begrenzung oder Abstopfung des Lehrlingszuganges auch aus Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes und künftige Wettbewerbsverhältnisse« erfolgen kann. Dagegen kann man gewisse Bedenken kaum unterdrücken. Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben demgegenüber nur das Recht, nur die Höchstzahlen der Lehrlinge festzusetzen, die in den Betrieben einzelner Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen, und sind auch damit noch von der Genehmigung der obersten Landesbehörde abhängig.

Lehrlinge dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, die von der gesetzlichen Berufsvertretung, der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde als Lehrbetrieb anerkannt sind. Die Anerkennung durch die Berufsvertretung erfolgt nur auf Antrag und nur, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter über 24 Jahre alt ist und für die Lehrlingsanweisung beruflich ausreichend fähig ist. Die Reichsregierung und die oberste Landesbehörde können für bestimmte Betriebe oder bestimmte Berufe generelle Anerkennung gewähren. Die Anerkennung kann von der Berufsvertretung widerrufen werden, ebenso kann ausdrückliche Aberkennung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Lehrbetrieb wegfallen. Charakteristisch ist dabei, daß die gesetzliche Berufsvertretung sich bemühen soll, die dann zu entlassenden Lehrlinge anderswo unterzubringen, und sich dabei »der öffentlichen Berufsberatung bedienen soll«. Das ist charakteristisch für die angestrebte behördliche Beeinflussung des ganzen wirtschaftlichen Lehrlingswesens.

Die Lehrzeit darf 4 Jahre nicht überschreiten. Im übrigen wird die Dauer durch die gesetzliche Berufsvertretung zu bestimmen sein. Sie kann auch körperliche und geistige Voraussetzungen aufstellen, die ein Jugendlicher zum Lehrantritt erfüllen muß, dazu ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen anordnen und diese Prüfungen im Einvernehmen mit der behördlichen Berufsberatung vornehmen. — Bei ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist ein Fähigkeits- und Führungszeugnis auszustellen, über dessen Form und Inhalt die gesetzliche Berufsvertretung Näheres anordnen kann. Sie kann auch genehmigen, daß berufliche Körperschaften und Vereinigungen anstelle des Lehrzeugnisses einen »Lehrbrief« setzen.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen sind berechtigt und können durch die oberste Landesbehörde verpflichtet werden, für die von ihnen vertretene Berufsgruppe *Gehilfenprüfungen* zu veranstalten. Die Ablegung dieser Prüfung soll dann für die